

Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- die Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (SR 725.116.214; PAVV),
- die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (SR 725.116.21; MinVV),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019 (Statuten),
- die Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die Subventionierung der Projekte für die Umsetzung des Konzepts, das seit der zweiten Generation des Agglomerationsprogramms im *regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA)* entwickelt wird.

² Betroffen sind einzig die Projekte einer Massnahme mit Priorität A in einer mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung, sowie die Vorfinanzierung der Studien für die Eintragung einer Massnahme in die Priorität A eines Agglomerationsprogramms.

³ Die Massnahmen Natur & Landschaft mit Priorität A des *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2)* und des *Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3)* werden in den Massnahmen Natur & Landschaft des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4)* aufgenommen und können deshalb in dieser Eigenschaft nicht mehr subventioniert werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* ist das verantwortliche Organ für die Koordination der Umsetzung des *RPA*.

² Die *Agglomeration* subventioniert die im *RPA* eingetragenen Massnahmen, insofern sie die darin festgelegten Ziele und Umsetzungsmodalitäten einhalten.

Artikel 3 Bauherrinnen der Massnahmen und Vorfinanzierung

¹ Die Gemeinden sind die Bauherrinnen der Massnahmen des *RPA*. Der Staat Freiburg, die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen wie die *Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)*, die *Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF)* oder die BLS sowie die regionalen Tourismusbetriebe können ebenfalls Bauherrinnen dieser Massnahmen sein.

² Die Bauherrinnen der Massnahmen des *RPA* stellen die Vorfinanzierung der Massnahmen mit Priorität A der Agglomerationsprogramme sicher.

³ In Abweichung des vorangehenden Absatzes kann die *Agglomeration* folgende Studien vorfinanzieren:

- a) die notwendigen Studien für den Erhalt des mindestens erforderlichen Reifegrades gemäss *Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr*, welche die Gemeinde und die Agglomeration mit Priorität A in einem Agglomerationsprogramm vorschlagen wollen;

- b) die Studien für die Umsetzung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind;
- c) die Studien für die Umsetzung der Verkehrsregulierungszentrale und Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur Freiburger Agglomeration.

Art. 4 Gültigkeit

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte, welche die festgelegten Fristen von Artikel 18 der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) einhalten.

2. KAPITEL Finanzierung

Art. 5 Beitragsberechtigte Beträge

¹ Die Subventionierung durch die *Agglomeration* wird aufgrund der im *RPA* eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter.

² Mögliche Überschreitungen der im *RPA* eingetragenen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrin.

³ Die im *RPA* eingetragenen Kosten bestehen einzig aus den anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV). Ausgeschlossen sind nicht anrechenbare Kosten, die im folgenden Absatz des gleichen Artikels definiert sind.

⁴ Falls vorhanden wird die Teuerung anhand des Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau bestimmt.

Art. 6 Subventionssatz

¹ Der Subventionssatz der Massnahmen im Geltungsbereich nach Artikel 1 dieser Richtlinie beträgt 50 %.

² In Abweichung des vorangehenden Absatzes subventioniert die *Agglomeration* folgende Massnahmen mit Priorität A des *RPA* voll:

- a) Bau und Gestaltung der Hauptachsen für den Langsamverkehr TransAgglos,
- b) Bau und Gestaltung der P+R,
- c) öV-Infrastrukturen, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind,
- d) Kosten in Verbindung mit der Inbetriebnahme der Verkehrsregulierungszentrale und mit den Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur Freiburger Agglomeration,
- e) Durchführung der Massnahmen der Kategorien «Studien», «Projektierung» und «Subventionierung», die von der Agglomeration getragen werden.

³ Die in Buchstaben a) bis e) des vorangehenden Absatzes erwähnten Massnahmen, die im *AP2* oder im *AP3* mit Priorität A eingetragen waren, können ebenfalls Anspruch auf eine volle Subventionierung von Seiten der *Agglomeration* erheben.

⁴ Die Gemeinden, die sich auf der Grundlage des *AP3* finanziell an der Realisierung der unter Absatz 2 Buchstabe a) genannten Massnahmen beteiligt haben, können gemäss Subventionierungsstellungnahme eine Rückerstattung des von der Gemeinde getragenen Anteils anfordern. Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Art. 7 Berechnung des Beitrags

¹ Der tatsächliche Subventionsbeitrag wird gestützt auf die Schlussabrechnung berechnet. Mögliche Beteiligungen des Bundes oder des Kantons werden vom Anteil der Agglomeration abgezogen.

² Für Studien, die für den Erhalt des vom Bund geforderten Reifegrades notwendig sind, übernimmt die *Agglomeration* die Kosten der mit den Gemeinden vereinbarten Massnahmen direkt.

Art. 8 Besonderer Fall

¹ Der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (Vorstand)* kann vorschlagen, dass für eine spezifische Massnahme von regionalem Interesse eine Subvention der *Agglomeration* gewährt wird. Die Befugnisse des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (Rat)* bleiben vorbehalten.

² Der Subventionssatz einer spezifischen Massnahme von regionalem Interesse durch die *Agglomeration* wird fallweise bestimmt.

3. KAPITEL Subventionsmodalitäten

Art. 9 Finanzielle Beteiligung Dritter

¹ Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen des RPA wird direkt der *Agglomeration* überwiesen, nach Abzug der Anteile, die dem Staat Freiburg zustehen.

² Der kantonale Anteil an der Finanzierung der *RPA*-Massnahmen wird direkt der *Agglomeration* überwiesen.

Art. 10 Rolle der Agglomerationsorgane

¹ Der *Vorstand* trägt jedes Jahr die der zu gewährenden Subventionen entsprechenden Beträge in den Investitionsvoranschlag oder in die Laufende Rechnung ein.

² Für die Massnahmen des Investitionsvoranschlags unterbreitet der *Vorstand* dem *Rat* eine Botschaft, in der er ihm die Freigabe des Subventionsbetrags beantragt.

³ Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den *Rat* in Kraft.

² Die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, die am 12. Oktober 2016 angenommen wurde, ist aufgehoben.

Angenommen anlässlich der Sitzung des *Vorstands* vom 11. Februar 2021.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär




Félicien Frossard

Genehmigt an der Sitzung des *Rats* vom 1. April 2021.

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



Urs Hauswirth

Der Generalsekretär

